

zirke verloren, und es ist daher die Frage entstanden, Herrn D. Meißner zu Rötha als Stellvertreter einzuberufen.

Präsident D. Haase: Wir haben soeben auch in Bezug des Advocaten D. Meißner zu Rötha und dessen Ablehnung eine Mittheilung von dem Gesamtministerium erhalten, *) und ich glaube, meine Herren, es steht dieser Fall auf einer Linie mit dem des Abg. Brockhaus; es wird also, wenn die Kammer es genehm hält, die erste Deputation in ihrem gedachten Berichte ebenfalls mit auf diesen Fall Rücksicht zu nehmen haben, und ein Beschluß in der Hauptsache dürfte daher jetzt nicht weiter zu fassen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Ferner hat der Abg. Voigt vom zweiten städtischen Wahlbezirke abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil er die Statthastigkeit der Einberufung bezweifele. Es ist deshalb der Kaufmann Winkler zu Röthlig als Stellvertreter einberufen worden, allein auch dieser hat sich noch nicht eingefunden, und nach Lage der Sache ist also der geehrten Kammer zu empfehlen, das Erscheinen des Abg. Winkler zu excitiren.

Staatsminister v. Friesen: Wie ich eben höre, unterscheidet das geehrte Directorium zwischen Einberufung und Excitation solcher, welche von der Regierung bereits einberufen worden sind. Dann dürfte auch bei dem Advocaten Kölz der Ausdruck „Excitation“ zu gebrauchen sein, denn dieser ist auch bereits einberufen worden.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird wohl damit einverstanden sein, daß in dieser Hinsicht zu gleicher Zeit nicht bloß eine einfache Einberufung des stellvertretenden Abg. Kölz, sowie des stellvertretenden Abg. Winkler erfolge, sondern damit ein Excitatorium verbunden werde. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Der Abg. Wehner in Leisnig hat unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses und unter Berufung auf seine übeln Gesundheitsumstände um unbestimmten Urlaub nachgesucht. Nach Lage der Sache schlägt das Directorium vor, dem Abg. Wehner vorläufig auf drei Wochen Urlaub zu ertheilen.

Präsident D. Haase: Nach dem ärztlichen Attestat, welches der Kammer vorliegt, und nach Privatnachrichten, die uns zugegangen sind, ist an dem Krankheitszustande des Abg. Wehner nicht zu zweifeln, und insofern würde wohl der Vorschlag des Directoriums gerechtfertigt sein, dem Abg. Wehner einen dreiwöchentlichen Urlaub zu gestatten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: An die Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Schmidt zu Wurzen ist der Stellvertreter Whitfield aus Colditz einberufen worden

und bereits in die Kammer eingetreten. Das Directorium schlägt Ihnen vor, es bei dieser Einberufung bewenden zu lassen.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer dem Directorium hierunter bei? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Herr D. Schaffrath in Neustadt ist ebenfalls einberufen worden, da er indeß inmittelst die ihm nach einander übertragenen Aemter als Rathmann, Stadtrichter und Stadtverordneter niedergelegt hat und aus diesem Grunde nicht mehr wählbar ist, so ist er gefragt worden, ob er aus einem andern Grunde die Wählbarkeit in Anspruch nehme. Es ist hierauf eine Erklärung an die Regierung gerichtet worden, die Ihnen vorgetragen werden soll. Das Directorium ist allerdings nicht in der Lage gewesen, klar zu erkennen, wohin die Erklärung des D. Schaffrath gehe, und es wird nun der geehrten Kammer selbst zu überlassen sein, was auf diese Erklärung zu beschließen ist. Die Staatsregierung hat angenommen, daß D. Schaffrath das Erscheinen abgelehnt habe.

Staatsminister v. Friesen: Zur Erläuterung des eben Gesagten erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die Regierung hat nicht angenommen, daß D. Schaffrath abgelehnt habe, in der Kammer zu erscheinen. Es ist gar nicht ein Fall der Ablehnung. Er hatte eigentlich nach den strengen Worten des Gesetzes die Wählbarkeit verloren, weil er als Stadtverordneter ausgeschieden war, aber nach der frühern Praxis kann in einem solchen Falle, wenn Jemand die Wählbarkeit verloren hat, weil er als Mitglied des Stadtraths oder der Stadtverordneten ausgeschieden ist, er noch in der Kammer bleiben, wenn er noch einen andern Grund der Wählbarkeit hat und sich später ausdrücklich darauf bezieht. Die Regierung hat in der Vorstellung des Herrn D. Schaffrath keine ausdrückliche Berufung auf einen solchen andern Grund der Wählbarkeit finden können. Darauf kommt es aber hier allein an, nicht auf die ausdrückliche Ablehnung. Das bitte ich zur Beurtheilung des Schreibens zu bemerken.

Präsident D. Haase: Es ist allerdings, soviel ich mich erinnere, in der Mittheilung, welche die Einweisungscommission von dem königl. Gesamtministerium erhalten hat, das Wort „ablehnen“ gebraucht worden. Inzwischen ist auf jeden Fall, auch nach dem Schreiben des D. Schaffrath, anzunehmen, daß die Sache sich so verhält, wie der Herr Staatsminister angegeben hat. Es heißt in der gedachten Mittheilung: „Der vormalige Abgeordnete D. Schaffrath ist, nachdem er das Amt eines Stadtrichters und Rathmannes, worauf seine Wählbarkeit früher beruhte, niedergelegt und die Erklärung, ob er gegenwärtig einen andern Grund der Wählbarkeit geltend machen wolle, Inhalts der Beifuge abgelehnt hat, als ausgeschieden betrachtet worden.“

Staatsminister v. Friesen: „Die Erklärung ablehnen“ heißt es.

*) Die Abschrift dieser Mittheilung, welche der Kammer vortragen wurde, war nicht zu erlangen. Die Redaction.